

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Besonderen Einkaufsbedingungen für Lieferanten der Luft- und Raumfahrt („BEB-LR“) der Astro- und Feinwerktechnik Adlershof GmbH (nachfolgend „Astrofein“) gelten für Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen Astrofein und einem Verkäufer, (Werk-) Unternehmer oder Dienstleister (nachfolgend einheitlich „Auftragnehmer“) über die Lieferung und/oder Herstellung von Waren oder anderen Werken oder die Erbringung von Dienst- oder sonstigen Leistungen (nachfolgend einheitlich „Lieferverträge“), wenn in der Bestellung, der Beauftragung oder anderweitig im Rahmen des Vertragsschlusses mit dem Auftragnehmer von Astrofein darauf verwiesen wird.
- 1.2. Diese BEB-LR gelten zusätzlich zu den AEB („Allgemeine Einkaufsbedingungen“) von Astrofein. Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen dieser BEB-LR den AEB vor.

2. Liefertermine und Ausführung der Leistungen

- 2.1. Astrofein vereinbart als Zulieferer mit seinen Kunden regelmäßig feste Lieferfristen oder -termine, deren Überschreitung oder Nichteinhaltung einen pauschalierten Schadensersatz beinhaltet; der Auftragnehmer stellt Astrofein von solchen Ansprüchen frei, soweit und in dem Verhältnis, in dem diese auf eine Nichteinhaltung von vereinbarten Lieferfristen oder -terminen durch den Auftragnehmer verursacht wurden und der Auftragnehmer die Nichteinhaltung zu vertreten hat.
- 2.2. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte (betrifft den Einsatz und Austausch von Subunternehmen jeglichen Grades) ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Astrofein ist unzulässig. Wird diese Zustimmung erteilt, so wird der Auftragnehmer den betreffenden Unterteilern vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen und die Qualität von dessen Lieferungen und Leistungen sichern.

3. Besondere Material- und Rohstoffanforderungen

Die Anforderungen der nachfolgenden Regularien bzw. Vorgaben sind bei der Ausführung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftragnehmer zwingend einzuhalten, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde:

- 3.1. Die einschlägigen deutschen Gesetze zur Umsetzung der EU-Richtlinie RoHS 2011/65/EU
- 3.2. Es dürfen nur mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) konforme Rohstoffe eingesetzt werden. Zur Leistungserbringung dürfen keine Stoffe/Bestandteile eingesetzt werden, die in der aktuellen Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) als besonders besorgniserregende Substanzen (SVHC = Substances of Very High Concern) geführt werden.
- 3.3. Sollten im Produktionsprozess 3TG Materialien (Sn, Ta, W, Au) eingesetzt werden oder sind in den Endprodukten 3TG Materialien enthalten, so ist sicherzustellen, dass diese

Materialien den Anforderungen der EU Verordnung 2017/821 vom 17.05.2017 entsprechen.

4. Luftfahrtrechtliche Anforderungen

- 4.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle vereinbarten Qualitätsforderungen (u.a. gefordertes Zertifikat, ggf. geforderter Hersteller) zu erfüllen und Astrofein auf Anfrage geeignete Nachweise hierfür zur Verfügung zu stellen.
- 4.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Lieferungen von Materialien, welche einer Verfallsfrist unterliegen, eindeutig mit dem Verfalls- bzw. Herstellungsdatum zu kennzeichnen und die Restlebensdauer zum Zeitpunkt der Anlieferung bei Astrofein anzugeben.
- 4.3. Astrofein akzeptiert unter keinen Umständen Lieferungen von Teilen oder Komponenten, die bei einer Luftfahrtbehörde im Rahmen des „Suspected Unapproved Parts“-Programms auffällig geworden sind oder sonst die gültigen Luftfahrtstandards nicht erfüllen.
- 4.4. Soweit der Auftragnehmer als Unterauftragnehmer von Astrofein handelt, ist er verpflichtet, Astrofein, dem betreffenden Kunden von Astrofein und den regelsetzenden Behörden (u.a. Luftfahrtbehörden) Zugangsrecht zu allen mit dem Auftrag zusammenhängenden Einrichtungen und allen einschlägigen Qualitätsaufzeichnungen zu gewähren.
- 4.5. In den unter Ziffer 4.4 genannten Fällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Forderungen der Kunden von Astrofein, soweit sie die Unterauftragnehmer betreffen, – insbesondere deren Auditrechte – anzuerkennen und diese nebst allen in der Bestellung aufgeführten Forderungen an seine nachgeordneten Auftragnehmer weiterzuleiten. Falls in der Bestellung ausdrücklich gefordert oder anderweitig vereinbart, gilt dies ebenso für die vereinbarten oder anderweitig einschlägigen Qualitäts- und Leistungsmerkmale.

5. Versicherungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei einer angesehenen und finanziell stabilen Versicherungsgesellschaft Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine Verpflichtungen gegenüber Astrofein aus den erteilten Bestellungen und Aufträgen angemessen abdecken. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, eine allgemeine (Betriebs-)Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von nicht weniger als € 5.000.000 (fünf Millionen) pro Einzelfall und Kalenderjahr sowie eine Produkthaftpflichtversicherung von nicht weniger als € 3.000.000 (drei Millionen) pro Einzelfall und € 6.000.000 (sechs Millionen) pro Kalenderjahr abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Astrofein auf Verlangen unverzüglich eine Kopie der entsprechenden Versicherungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.